

## Verordnung zur Änderung des Reglements über die Stipendien und Studiendarlehen

vom 08.07.2026

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **44.11**  
Aufgehoben: –

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG);

in Erwägung:

Das System der Stipendien und Studiendarlehen bietet den Empfängerinnen und Empfängern Anreize, neben ihrer Ausbildung zu arbeiten. Diese Anreize sollen auch weiterhin bestehen. Die Anwendung des geltenden Artikels 26 Abs. 1 Bst. d des Reglements vom 8. Juli 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiR), der die finanzielle Beteiligung der Personen in Ausbildung regelt, hat jedoch gezeigt, dass die Situation in mehrfacher Hinsicht nicht zufriedenstellend ist. Aus diesem Grund wird eine Änderung vorgeschlagen. Die grosse Mehrheit der Stipendiatinnen und Stipendiaten arbeitet aus Notwendigkeit und aus verschiedenen Gründen:

- Der jährliche Höchstbetrag des Stipendiums beträgt 16'000 Franken (für die Tertiärstufe). Dieser Betrag reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken, da sich das Budget einer Person in Ausbildung laut den Angaben auf der Website der Universität Freiburg auf 19'200 bis 22'800 Franken pro Jahr beläuft (ohne Versicherungen).
- Die tatsächlichen Kosten für Ausbildung, Unterkunft und Lebensunterhalt der Person in Ausbildung sind höher als die bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegten Kosten.
- Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten das Amt für Ausbildungsbeiträge, die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie sich an der Finanzierung der Ausbildung beteiligen oder

nicht. Es kommt häufig vor, dass ein Elternteil nicht den Betrag überweist, den er sollte (z. B. den vom Gericht festgelegten Unterhaltsbeitrag). In solchen Fällen muss die Person in Ausbildung diesen Betrag durch Mehrarbeit ausgleichen.

- Manche Personen möchten aus der Sozialhilfe herauskommen oder vermeiden, dort zu landen, indem sie selbst zur Finanzierung ihrer Ausbildung beitragen.

Das heutige System benachteiligt jedoch Personen in Ausbildung, die sich die Mühe geben, mehr als das zu arbeiten, was als angemessen gilt. Die Anwendung des geltenden Artikels 26 Abs. 1 Bst. d StiR kann insbesondere für Vollzeitstudierende, die während der Ausbildung kein Gehalt beziehen, zu unangenehmen Situationen führen. Ausserdem müssen die Betroffenen bei der Einreichung eines Stipendiengesuchs das Einkommen schätzen, das sie während des Ausbildungsjahres erzielen werden. Diese Schätzung erweist sich insbesondere bei denjenigen als ungewiss, die auf Stundenbasis oder auf Abruf arbeiten, und führt häufig zu späteren Korrekturen: Wenn das tatsächliche Einkommen das angegebene übersteigt, müssen die Stipendien ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, was zu einer Verschuldung führen und Anreize für Schwarzarbeit schaffen kann.

Die vorgeschlagene Änderung des Reglements betrifft insbesondere diese Personen. Damit soll ihnen mehr Autonomie und finanzieller Spielraum eingeräumt werden. Die Änderung hebt die Kürzung des Stipendiums für Personen auf, deren Einkommen über dem (angemessenen) Mindestbeitrag liegt, und verzichtet damit auf eine allfällige Rückforderung des Stipendiums. Zudem legt sie für Personen, die eine Teilzeitausbildung, eine berufsbegleitende Ausbildung oder eine modulare Ausbildung absolvieren, die Berücksichtigung eines jährlichen Mindestbeitrags fest und verweist dabei auf die Richtlinien der Kommission für Ausbildungsbeiträge (derzeit 18'000 Franken).

Ferner wird der Mindestbeitrag um 10 % erhöht, um dem Anstieg des Schweizer Lohnindexes Rechnung zu tragen und die finanzielle Belastung angesichts der aktuellen Wirtschaftslage des Kantons auszugleichen, wobei diese Beträge weiterhin realistisch erreichbar bleiben.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass SGF [44.11](#) (Reglement über die Stipendien und Studiendarlehen (StiR), vom 08.07.2008) wird wie folgt geändert:

### **Art. 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Einkommen der Person in Ausbildung setzt sich zusammen aus:

- d) (*geändert*) einem jährlichen Mindestbeitrag von 2200 Franken für Personen in Vorbereitung auf eine Ausbildung oder in Ausbildung auf der Sekundarstufe 2 (S2);
- d1) (*neu*) einem jährlichen Mindestbeitrag von 3300 Franken für Personen in Vollzeitausbildung auf Tertiärstufe;
- d2) (*neu*) dem jährlichen Mindestbeitrag (Bst. d und d1), erhöht um 65 % des Einkommens, welches das Doppelte dieses Betrags übersteigt, für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe 2 oder der Tertiärstufe, die ein obligatorisches bezahltes Praktikum absolvieren, sowie für Personen in der dualen, berufsbegleitenden oder Teilzeitausbildung;
- d3) (*neu*) einem jährlichen Mindestbeitrag, der in den Richtlinien der Kommission für Ausbildungsbeiträge festgelegt ist, für Personen, die eine Ausbildung in Teilzeit oder in Modulen absolvieren und nicht oder wenig arbeiten;

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Diese Verordnung tritt am 17. August 2026 in Kraft.

Der Präsident: P. DEMIERRE  
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL